

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L/S)**

Tischvorlage

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L/S)
am 03.12.2015**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und
Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen“**

**„Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb
Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremUmBOG)“**

A. Problem

Mit der Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Zuständigkeiten für die Zustimmung für Ausnahmen von Friedhofszwang und von der Sargpflicht neu geregelt. Dies ist erforderlich, da das bisher im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens tätige Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte (aktueller Titel) zum 01. Januar 2016 aufgelöst werden soll. Seine Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen sind daher neu zu regeln.

Die Änderungen des Ortsgesetzes greifen Änderungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens auf. Die bisher beim Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte liegenden Zuständigkeiten werden auf den Umweltbetrieb Bremen übertragen.

B. Lösung

Der Senat berät den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen sowie den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen in seiner Sitzung am 01.12. 2015, diese sollen der Bürgerschaft noch in der Sitzung im Dezember zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Weitere Einzelheiten sind der anliegenden Senatsvorlage zu entnehmen.

C. Beschlussvorschlag:

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt die Senatsvorlage und den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen (Land) zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt die Senatsvorlage und den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremUmBOG) zur Kenntnis.

19.11.2015

Frau Paulsen

Tel. 10333

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.12.2015

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen“

„Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremUmBOG)“

A. Problem

Mit der Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Zuständigkeiten für die Zustimmung für Ausnahmen von Friedhofszwang und von der Sargpflicht neu geregelt. Dies ist erforderlich, da das bisher im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens tätige Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte (aktueller Titel) zum 01. Januar 2016 aufgelöst werden soll. Seine Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen sind daher neu zu regeln.

Die Änderungen des Ortsgesetzes greifen Änderungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf. Die bisher beim Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte liegenden Zuständigkeiten werden auf den Umweltbetrieb Bremen übertragen.

B. Lösung

Der Senat beschließt den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen sowie den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die Änderungen haben weder personalwirtschaftliche Auswirkungen noch Gleichstellungsrelevanz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatskanzlei und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat eine Rechtsförmlichkeitsprüfung durchgeführt.

In ihrer Sitzung am 03. Dezember 2015 wird die staatliche Deputation für Umwelt,

Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft gebeten, von dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen (Land) sowie die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft darum gebeten, von dem Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremUmBOG) Kenntnis zu nehmen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Die Vorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 19. November 2015 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen (Land) einschließlich der Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung der Dezembersitzung.
2. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 19. November 2015 den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremUmBOG) einschließlich der Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Dezembersitzung.

Anlagen

1. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen (Land)
3. Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft
4. Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (Stadt)

Anlage 1:

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen (Land).

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte, das Gesetz in 1. und 2. Lesung in der Dezember Sitzung der Bremischen Bürgerschaft zu beschließen.

Mit der Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Zuständigkeiten für die Zustimmung für Ausnahmen von Friedhofszwang und von der Sargpflicht neu geregelt. Dies ist erforderlich, da das bisher im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens tätige Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte (aktueller Titel) zum 01. Januar 2016 aufgelöst werden soll. Seine Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen sind daher neu zu regeln.

Die Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremen werden dem Umweltbetrieb Bremen zugeordnet, soweit die gesetzlichen Aufgaben nicht ersatzlos entfallen.

Die bisherige Genehmigungspflicht für Seebestattungen entfällt.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Form der Bestattung in den letzten Jahren einen Bedeutungswandel erfahren hat. Galt die Seebestattung in früherer Zeit als Ausnahme vom Friedhofszwang, die nur für einen eng begrenzten Personenkreis von Interesse war, so findet sich der Wunsch nach einer Seebestattung heute in allen Bevölkerungsschichten und Berufsfeldern. An der Darlegung einer besonderen Nähe zur See wird daher auch schon seit längerem nicht mehr festgehalten, zumal die gesetzliche Regelung eine solche Anforderung auch nicht explizit genannt hat.

Aus forensischer Sicht kann die bisher geregelte Genehmigungspflicht entfallen, da mit der obligatorischen zweiten Leichenschau vor der Kremierung und der Genehmigungspflicht nach § 20a Abs. 2 des Gesetzes über das Leichenwesen bereits eine ärztliche Untersuchung ausreichend sichergestellt ist. Die bisherige Genehmigungspflicht hatte denn auch in der jüngeren Vergangenheit kaum mehr eine Bedeutung. Bestehen bleibt die Anforderung nach § 20 a Abs. 6 des Gesetzes über das Leichenwesen. Danach darf der Betreiber eines Krematoriums die Urne nur dann zur Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist. Das ist bei Nachweis einer Grabstelle, bei Vorliegen einer Zustimmung zum Ausstreuen der Totenasche auf privatem Grund oder eben bei Aushändigung an einen Bestatter mit der entsprechenden Zulassung gesichert.

Für die Bestattung auf Hoher See bedarf ein Bestatter einer Genehmigung nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz.

Der Gesetzentwurf hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Der Gesetzentwurf ist mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatskanzlei und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2015 gebeten, von dem vorgelegten Entwurf Kenntnis zu nehmen.

Anlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen nebst dazugehöriger Begründung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303 — 2133-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Ehrung der Toten. Außerhalb von Friedhöfen sind Erdbestattungen nicht und Feuerbestattungen nur als Seebestattungen zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung des Umweltbetriebes Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung des Magistrats.“

2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Friedhofsträger kann in der Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung des Umweltbetriebes Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Zustimmung des Magistrats, Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein religiöser Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, Der Senat

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Freien Hansestadt Bremen

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Zuständigkeiten für die Zustimmung für Ausnahmen von Friedhofszwang und von der Sargpflicht neu geregelt. Dies ist erforderlich, da das bisher im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens tätige Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte (aktueller Titel) zum 01. Januar 2016 aufgelöst werden soll. Seine Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen sind daher neu zu regeln.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Die Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremen werden dem Umweltbetrieb Bremen zugeordnet, soweit die gesetzlichen Aufgaben nicht ersatzlos entfallen.

Die Anforderungen an die Genehmigung von Seebestattungen werden vereinfacht; die bisherige Genehmigungspflicht entfällt.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Form der Bestattung in den letzten Jahren einen Bedeutungswandel erfahren hat. Galt die Seebestattung in früherer Zeit als Ausnahme vom Friedhofszwang, die nur für einen eng begrenzten Personenkreis von Interesse war, so findet sich der Wunsch nach einer Seebestattung heute in allen Bevölkerungsschichten und Berufsfeldern. An der Darlegung einer besonderen Nähe zur See wird daher auch schon seit längerem nicht mehr festgehalten, zumal die gesetzliche Regelung eine solche Anforderung auch nicht explizit genannt hat.

Aus forensischer Sicht kann die bisher geregelte Genehmigungspflicht entfallen, da mit der obligatorischen zweiten Leichenschau vor der Kremierung und der Genehmigungspflicht nach § 20a Abs. 2 des Gesetzes über das Leichenwesen bereits eine ärztliche Untersuchung ausreichend sichergestellt ist. Die bisherige Genehmigungspflicht hatte denn auch in der jüngeren Vergangenheit kaum mehr eine Bedeutung. Bestehen bleibt die Anforderung nach § 20 a Abs. 6 des Gesetzes über das Leichenwesen. Danach darf der Betreiber eines Krematoriums die Urne nur dann zur Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist. Das ist bei Nachweis einer Grabstelle, bei Vorliegen einer Zustimmung zum Ausstreuen der Totenasche auf privatem Grund oder eben bei Aushändigung an einen Bestatter mit der entsprechenden Zulassung gesichert.

Für die Bestattung auf Hoher See bedarf ein Bestatter einer Genehmigung nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am 01.01.2016.

Anlage 3:

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom**

Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen.

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte, das Ortsgesetz in der Dezembersitzung zu beschließen.

Die Änderungen des Ortsgesetzes greifen Änderungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens auf, mit denen die Zuständigkeiten für die Zustimmung für Ausnahmen von Friedhofszwang und von der Sargpflicht neu geregelt werden. Dieses ist erforderlich, da das bisher im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens tätige Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte (aktueller Titel) zum 01. Januar 2016 aufgelöst werden soll. Seine Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen sind daher neu zu regeln.

Die bisher beim Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte liegenden Zuständigkeiten werden in der Stadtgemeinde Bremen auf den Umweltbetrieb Bremen übertragen.

Der Ortsgesetzesentwurf hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Der Ortsgesetzesentwurf ist mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatskanzlei und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2015 gebeten, von dem Entwurf Kenntnis zu nehmen.

Anlage:

Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen nebst dazugehöriger Begründung

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Bremischen Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

In § 2 Absatz 3 des Bremischen Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2010 (BremGBI. S. 439 —2129-b-2), wird nach dem Wort „Bremen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. Erteilungen von Zustimmungen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen,

5. Erteilungen von Zustimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, Der Senat

Begründung zum Entwurf eines Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremUmBOG)

Zu Artikel 1

Die Änderungen des Ortsgesetzes greifen Änderungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens auf. Die bisher beim Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte liegenden Zuständigkeiten werden in der Stadtgemeinde Bremen auf den Umweltbetrieb Bremen übertragen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am 01.01.2016.